

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 65 (1990)
Heft: 4: Renovieren / Sanieren

Vereinsnachrichten: Sektion Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abnutzung und Lebensdauer

Bei Wohnungsübergaben spielt die «Lebensdauer» der diversen Einrichtungen eine grössere Rolle. Setzte man schon vor mehreren Jahren Fristen für das Tapezieren (normale oder Spaltenqualität der Tapeten) fest, so ergaben sich erst später Diskussionen betreffend der Lebensdauer von Boden- und Wandbelägen, Kücheneinrichtungen und Bad/WC (vgl. Kasten).

Linoleum	25 Jahre
Spannteppiche (je nach Qualität)	6 bis 15 Jahre
Kinderzimmer (Anstrich, Tapeten)	5 bis 10 Jahre
Sonnenstoren	10 Jahre
Kochherd	10 bis 20 Jahre
Kühlschrank	6 bis 10 Jahre
Badewanne	30 bis 40 Jahre
Toilette, Kloschrank	40 Jahre
Duschenschlauch	6 bis 10 Jahre

Die oben erwähnten Fristen werden unter anderem auch vom Mietgericht verwendet. Dazu drängen sich zwei Bemerkungen auf:

- Unglücklich sind die unterschiedlichen Fristen für Lebensdauer, beispielsweise bei Spannteppichen. Wird ein Teppich mit Flecken stark beschmutzt, so spielt es keine Rolle, wie alt oder wie gut der Teppich ist. Der Fleck bleibt.
- Die sture Handhabung dieser Zahlen hat durchwegs zur Folge, dass alle Mietrinnen und Mieter, welche keine Schäden verursachen, benachteiligt werden. Sie bezahlen über höhere Mieten die Schäden ihrer Nachbarn mit.

Generalversammlung 1990

7. Mai 1990, 19.30 Uhr
Kongresshaus Zürich
Referat von Franz Tschopp, Büro für
Wohnbauförderung der Stadt Zürich,
zum Thema Wohnbauaktion 1990.
Wir bitten Sie, diesen Termin zu reservieren.

Für den Sektionsvorstand:
Ernst Müller, Präsident

Diskussionen ergeben sich besonders beim Wohnungswechsel. Sind grössere Renovationen vorzunehmen, stellt sich der Mieter oder dessen Vertreter auf den Standpunkt, dass gemäss der Lebensdauer der Einrichtungen diese zu Lasten des Vermieters zu gehen haben. Oft wird auch argumentiert, man habe eine Hausratversicherung und melde die Schäden derselben an. Die Diskussion verschiebt sich damit einfach auf die Versicherung. Ist zum Beispiel eine Toilette defekt, offensichtlich beschädigt durch einen Gegenstand, der hineingefallen ist, übernimmt die Versicherung den gemeldeten Schaden nicht. Sie erkundigt sich, wie alt diese Toilette ist, und reduziert zum Beispiel bei zwanzig Jahren die Kosten für den Ersatz um fünfzig Prozent. Zu beachten ist dabei, dass die Investitionen vor zwanzig Jahren bedeutend preisgünstiger waren. Wohl wird man argumentieren, die Mietzinse seien inzwischen auch gestiegen. Das stimmt jedoch vor allem bei den Genossenschaften nicht in dem Masse, wie dies bei privaten Liegenschaftenverwaltungen der Fall ist. Zu beachten ist, dass der Schreibende bisher noch nie darüber orientiert wurde, dass eine Versicherung ihre Prämien für ein Risiko reduzierte, je älter die Police war. Irgend etwas stimmt hier nicht; der Leidtragende ist der Vermieter und auch jener Mieter, der zu seiner Wohnung Sorge trägt.

In Zürich treffen sich von Zeit zu Zeit Geschäftsführer und Verwalter von gegen vierzig Baugenossenschaften. An einer durchgeföhrten Rundfrage über die Kostenübernahme der Genossenschaften für Maler- und Tapezierarbeiten konnte man feststellen, dass grosse Unterschiede herrschen, besonders bei der Übernahme der Malerarbeiten in den Wohnungen. Es gibt Genossenschaften, die übernehmen das Streichen von Holzwerk in der ganzen Wohnung schon nach zehn Jahren, andere erst nach zwanzig Jahren. Zu empfehlen wäre es, wenn man sich hier auf eine einheitliche Regelung finden könnte. Es wäre dies ein Vorteil bei Diskussionen, die sich mit ausziehenden Mietern ergeben.

Verantwortlich für diese Seite:
Heinrich Meister
Postadresse: Bucheggstrasse 109
8057 Zürich, Tel. 362 41 19

Ein Vermieter erhielt von seiner Bank die Mitteilung einer Hypothekarzinserhöhung um $\frac{1}{2}$ Prozent per 1. April 1990. Mit eingeschriebenem Brief vom 28. Dezember 1989 avisierte er seinerseits eine Erhöhung der Mietzinse an die Mieter, mit folgender Begründung: Hypozinserhöhung, Teuerung der öffentlichen Abgaben, Wohnungsrenovation 1988/89.

Von acht Mietern erhoben zwei Einspruch gegen die Erhöhung, da die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten wurden. Die Fälle mussten unterschiedlich beurteilt werden.

Fall a: Mietzinserhöhung um 50 Franken per Monat. Der Mietvertrag für die 2-Zimmer-Wohnung besteht seit dem 1. November 1989. Eine Kündigung kann erstmals per 1. Oktober 1990 vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt darf also auch keine Mietzinserhöhung erfolgen. Hinzu kommt, dass die Wohnungsrenovation, welche 1988 erfolgte, nicht als Erhöhungsgrund aufgeführt werden darf.

Fall b: Mietzinserhöhung 30 Franken per Monat. Die Ankündigung erfolgte zu spät und darf nicht per 1. April 1990 vorgenommen werden.

Dem Vermieter wurde empfohlen, die Erhöhungen per 1. April 1990 zurückzuziehen und unter Einhaltung der Fristen neu per 1. Oktober 1990 zu stellen. Alle Parteien waren mit der Regelung einverstanden; die Mieter erhielten einen Kündigungsschutz von zwei Jahren.

Nachspiel: Der Vermieter bemerkte, dass er sich überlegen werde, diese Wohnungen im «Eigengebrauch» zu übernehmen. Eine Wohnung wolle er für sich, die andere für seinen Sohn belegen. Diese Möglichkeit steht ihm tatsächlich offen. Interessant ist noch die Feststellung, welche Erhöhungen der Vermieter per 1. Oktober 1990 erheben könnte:

Hypozinserhöhung = 10,5 Prozent
Teuerung (2 Jahre) = 2 Prozent
Kaufkraftsicherung = 3 Prozent
Total = 15,5 Prozent

Dies ergäbe Mietzinsaufschläge im Fall a von 92 Franken (50 Franken) und im Fall b von 90 Franken (30 Franken).

In diesem Beispiel wäre wohl ein Verzicht auf eine Einsprache für alle Beteiligten von Vorteil gewesen.